

sich zieht, und halten es für ein besonders günstiges Verhältniß, wenn der Bahnhof so nahe an die Stadt verlegt werden kann, daß die Büreaux in unmittelbarer Nähe desselben eingerichtet werden können. Abgesehen von allen andern Rücksichten sind wir daher in der Ueberzeugung nur bestärkt, daß der abgeschlossene Miethvertrag aus dem rein finanziellen Standpunkte sich vollständig rechtfertigen läßt. In der Erwartung, daß auch der hohe Nationalrath die gleiche Ueberzeugung gewinne, haben wir die Ehre, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöpf.**

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Juli 1859.)

Durch Schlußnahme vom vorstehenden Tage hat die h. Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, sich in geeigneter Weise zu überzeugen, ob die Einrichtung der neuen Maß- und Gewichtsordnung nunmehr wirklich überall vorschriftsgemäß erfolgt sei.

Um diesem Auftrage genügend entsprechen zu können, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das Gesuch gestellt, ihm ihre dießfalls erlassenen Geseze und anderweitigen Verfügungen mitzutheilen, so wie auch ihn davon zu benachrichtigen, wie weit diese Erlasse bereits durchgeführt und in Wirksamkeit getreten seien.

In Folge stattgefundener Errichtung einer Eisenbahnstation in Erlen, Kantons Thurgau, hat der Bundesrath die dortige Postablage auf den 1. September d. J. in ein Postbüreau umgewandelt, und die Posthalterstelle dem Stationsverwalter in Erlen, Herrn Joseph Bornhauser, übertragen.

(Vom 27. Juli 1859.)

In Folge eingegebener Demission hat der Bundesrath dem Direktor des ersten Zollgebiets, Herrn Theodor Hoffmann-Merian in Basel, die Entlassung aus dem Zolldienste ertheilt, unter Verdankung der von ihm geleisteten vorzüglichen Dienste.

Der Bundesrath wählte folgende Postbeamte:

- Posthalter in Brienz (Bern): Herr Peter Michel, Gastwirth, von dort.
 Posthalterin in Hitzkirch (Luzern): Jungfer Julia Moser, von dort (Tochter des daselbst verstorbenen Posthalters).
 Postkommis in Bivis (Waadt): Herr Emile Schepfer, von La Tour de Peilz (Waadt).

(Vom 28. Juli 1859.)

In Folge stattgefundener Eröffnung der Eisenbahn zwischen Mâcon und Genf, so wie zwischen Genf und Lausanne, hat der Bundesrath sein Post- und Baudepartement ermächtigt, einen der beiden Postkurse zwischen Chavornay und Pontarlier auf den 1. September nächsthin aufzuheben, dagegen auf den gleichen Zeitpunkt einen Postkurs zwischen Allaman und Gimel zu erstellen, resp. den Postdienst zwischen Allaman und Aubonne bis nach Gimel zu verlängern, und deßhalb dann im letztern Orte ein Postbureau zu errichten.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Es seien, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19/20. Jult d. J., die Taxen von schweizerisch-französischen Briefen, mit Ausnahme derjenigen des Gränzrayon, in der Schweiz (vom einfachen Briefe) mit 40 Rappen zu beziehen;
2. seien in analoger Regulirung des schweizerischen Tarifs die Taxen in der Schweiz zu beziehen, wie folgt:

	Vom einfachen Briefe.
a. von schweizerisch-französischen Briefen des Gränzrayon mit	20 Rpn.
b. von Briefen nach und aus Belgien mit	40 "
c. " " " " " " Großbritannien und Irland mit	60 "

3. Haben diese Taxabänderungen auf den 15. August 1859 in Ausführung zu kommen.
-

Zum Zolleinnehmer bei der Hauptzollstätte Schaffhausen ist der dortige Kontrolleur, Herr Franz Fehr von Frauenfeld, gewählt worden.

Herr Karl Nordorf, von und in Zürich, ist auf sein Gesuch hin vom Bundesrathe als Stabssekretär entlassen worden.

I n s e r a t e.

Bekanntmachungen

der

K. Finanz-Präfektur in Mailand.

(In Nr. 30 und 32 des offiziellen Blattes „La Lombardia“ erschienen.)

Durch höchste Schlussnahme wird mit dem 15. Juli l. J. die Zolllinie, welche bisher die Lombardie und die alten Sardinischen Provinzen trennte, abgeschafft, wodurch gleichzeitig alle Zollämter längs der gedachten Linie aufgehoben werden.

Die vom Ausland herkommenden Waaren, oder die zur Ausfuhr aus dem gemeinsamen Zollgebiet bestimmt sind, werden hinfort bei den aufgehobenen Zollämtern nicht mehr angehalten, sondern können direkt zur bestimmten Zollstätte im Innern des Landes oder an die Gränzstation gelangen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1859
Date	
Data	
Seite	275-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.